

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



13.02.2018

Beschlussantrag Nr. : 216-2017

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Wolfen	13.09.2017			
Bau- und Vergabeausschuss	20.09.2017			
Stadtrat	27.09.2017			
Ortschaftsrat Wolfen	18.10.2017			
Bau- und Vergabeausschuss	25.10.2017			
Stadtrat	01.11.2017			
Bau- und Vergabeausschuss	15.11.2017			
Stadtrat	13.12.2017			
Bau- und Vergabeausschuss	07.03.2018			
Stadtrat	14.03.2018			

Beschlussgegenstand:

Satzung zur Aufhebung der "Vereinf. Satzung über Örtl. Bauvorschriften der denkmalgeschützten Wohnsiedlungen zur Errichtung von Garagen u. Stellplätzen im OT Wolfen" hier: Aufstellung und Entwurf

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt

- den Entwurf der Satzung zur Aufhebung der „Vereinfachten Satzung über Örtliche Bauvorschriften der denkmalgeschützten Wohnsiedlungen zur Errichtung von Garagen und Stellplätzen im Ortsteil Wolfen“ nach Anlage 1.
- Der Entwurf wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Parallel dazu werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Satzung berührt werden, Stellungnahmen zur Satzung eingeholt.

Begründung:

Für die denkmalgeschützten Werkssiedlungen im Ortsteil Stadt Wolfen wurde erstmals 2002 eine Gestaltungssatzung für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen erlassen, die denkmalpflegerische Forderungen inhaltlich aufnahm. Auf Aufforderung durch den OR Wolfen und darauf folgend dem Stadtrat wurde 2011 eine Vereinfachte Satzung erarbeitet und beschlossen (Anlage 2). Ziel war es, durch „aufgeweichte“ Festlegungen die Errichtung von Garagen für die Eigentümer zu erleichtern.

Da in der Vereinfachten Satzung ausdrücklich die Genehmigungspflicht durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen beibehalten wurde, sind die entsprechenden gemeindlichen Genehmigungen auf deren Grundlage erteilt worden. Der Bürger wird in der gemeindlichen Genehmigung darauf hingewiesen, dass darüber hinaus eine Genehmigung von der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen ist, kann aber nicht verstehen, warum noch eine weitere Genehmigung erforderlich wird und warum diese im Einzelfall ggf. auch versagt werden kann. Häufig wird diese 2. Genehmigung nicht beantragt. Eine abschließende Kontrolle darüber gibt es nicht. Jedoch wurden dadurch in der Vergangenheit verstärkt bei Gebietsbegehungen nicht genehmigte Vorhaben festgestellt.

Bereits 2011 wurde vor Erarbeitung der Vereinfachten Satzung vorgeschlagen, auf diese zu verzichten, da der Denkmalschutz durch die untere Denkmalschutzbehörde ausreichend umgesetzt wird. Es wurde seinerzeit an der Satzung festgehalten. Immer wieder werden Maßnahmen nicht beantragt, da in der Satzung ja bereits festgeschrieben ist, wie saniert werden soll.

Eine mögliche Änderung der Satzung wird nicht befürwortet, da es schwierig sein wird, einen Konsens mit der unteren Denkmalschutzbehörde zu finden, wenn an den Erleichterungen festgehalten wird.

Der Denkmalstatus der Siedlungen bleibt auch weiterhin bestehen. Denkmalpflegerische Belange werden durch die untere Denkmalschutzbehörde vertreten.

Nach § 85 Abs. 3 BauO LSA sind bei der Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften die Vorschriften der §§ 1 bis 4c BauGB zu beachten. Deshalb wird ein Entwurf erstellt und öffentlich ausgelegt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA
BauO LSA
BauGB

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

275-2002 vom 20.03.2002 Satzungsbeschluss Garagensatzung
437-2004 vom 17.03.2004 Satzungsbeschluss 1. Änderungssatzung
354-2011 vom 02.02.2011 Verlängerung der Satzung nach § 85 (5) BauO LSA
046-2011 vom 25.05.2011 Satzungsbeschluss Vereinfachte Satzung

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

- wurde durchgeführt
 ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **216-2017**

Anlagen:

Anlage 1 Aufhebungssatzung

Anlage 2 Vereinfachte Satzung